

Statuten Gewerbeverein Fällanden

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Fällanden besteht in Fällanden ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Gewerbeverein Fällanden seinerseits ist Mitglied des Bezirksgewerbeverbandes Uster, des Kantonalen Gewerbeverbandes Zürich und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, des Handels und der Dienstleistungserbringer mit dem Ziel der Förderung und Unterstützung vor allem der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht. Im Weiteren fördert er die Zusammengehörigkeit und die Kameradschaft.

Im Rahmen des Vereinszwecks gestaltet er ein aktuelles Jahresprogramm mit Veranstaltungen, Ausstellungen etc.

Art. 4 Aufgaben

Der Verein legt seine Aufgaben in Richtlinien und Reglementen fest. Er kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige und ad hoc Kommissionen sowie Arbeitsgruppen einsetzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche selbständig in Handel, Dienstleistung, Gewerbe oder Industrie tätig sind und den Geschäfts- oder Wohnsitz in der Politischen Gemeinden oder den weiteren angrenzenden Gebieten haben. Zugelassen sind auch Zweigbetriebe mit Sitz im Einzugsgebiet des Vereins. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung oder um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds. Ehrenmitglieder, die nicht auch schon noch Aktivmitglieder sind, müssen keine Jahresbeiträge mehr zahlen.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Dieser hat jeweils an der Generalversammlung über die Ein- und Austritte Bericht zu erstatten. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, welche der Verein gemäss Statuten, Reglementen oder Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliederbeiträge für die Aktiv- sowie die Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Vereinsaustritt und Auflösung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod und Konkurs mit sofortiger Wirkung. Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, dem Verein weiterhin als Passivmitglied angehören zu können.

Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründe während des Vereinsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung ihres, für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Trimester statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt mittels eMail; Mitglieder ohne eMail werden brieflich eingeladen.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Der Vorstand kann zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens acht Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

Art. 11 Befugnisse

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und Ausgabekompetenzen für den Vorstand
8. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
9. Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzes
10. Ernennung von Ehrenmitglieder
11. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
12. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstands oder von Mitgliedern
13. Erlass von Reglementen
14. Änderung oder Ergänzung der Statuten
15. Auflösung des Vereins

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder. Die Ehrenmitglieder, die nicht auch noch Aktivmitglieder sind, sowie Passivmitglieder nehmen nur mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Formvorschriften

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Zusammensetzung Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Sitzungen / Aufgaben

Der Präsident oder Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen
7. Aufnahme von neuen Mitgliedern

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für den Zahlungsverkehr im budgetierten Rahmen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art.17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Jedes Jahr scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach einem Jahr wiedergewählt werden.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Es ist zwingend, dass an der Generalversammlung mindestens ein Rechnungsrevisor/in anwesend ist.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen. Die Mitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung. Diese wird zusammen mit dem Budget genehmigt.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Zuwendungen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 20 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

1. Kosten für die Vereinsverwaltung
2. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und Generalversammlung
3. Beiträge an Organisationen, denen der Verein angehört

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 23 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Das dannzumal vorhandene Vermögen ist wenn möglich beim kantonalen Gewerbeverband zu hinterlegen mit der Absicht, dieses treuhänderisch zu verwalten und samt Zinsen einem allfällig neu zu gründenden Gewerbeverein in Fällanden zur Verfügung zu stellen.

Endgültig wird über die Verwendung eines Restvermögens anlässlich der Auflösung des Vereins entschieden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24.03.2016 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 22.03.1991 mit seitherigen Änderungen.

Fällanden, 05. Juni 2019

Gewerbeverein Fällanden

Der Präsident


Simon Glanzmann

Der Vizepräsident


Marc Schlumberger